

-9 S 61/02-

[REDACTED], JA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

-Klägerin und Berufungsklägerin-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

-Beklagter und Berufungsbeklagter-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

hat die Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2003

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 25.09.2002 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 (Geschäftsnummer: [REDACTED]) wird in Höhe eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst 5,5 % Zinsen seit dem 21.05.2001 aufrechterhalten.

Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Wegen der tatsächlichen Feststellung wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Beklagte bestreitet nicht die Berechtigung der Klägerin, ihn wegen der Entgelte für die Verbindungen zu den 0190-Sondernummern in Anspruch zu nehmen. Ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Mitteilung der Betreiber der 0190-Sondernummern steht ihm nicht zu.

Die Klägerin ist nicht verpflichtet, dem Beklagten die vollständigen Rufnummern mitzuteilen. Sie hat ihm auf seine Nachfrage die Verbindungsdaten in verkürzter Form, das heißt ohne die drei letzten Nummern, mitgeteilt. Zu mehr war die Klägerin weder verpflichtet noch in der Lage. Nach § 6 Abs. 2 TDSV (Telekommunikations-Datenschutzverordnung) in der Fassung vom 18.12.00 durften die gespeicherten Verbindungsdaten über das Ende der Verbindung hinaus nur verarbeitet und genutzt werden, soweit sie für die in den §§ 7 bis 10 TDSV genannten Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind die Daten spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

Nach § 7 Abs. 3 TDSV hat die Klägerin nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten unverzüglich die für die Berechnung des Entgeltes erforderlichen Daten zu ermitteln und nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen. Sie darf die Verbindungsdaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern. Im Falle von Einwendungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte dürfen die Verbindungsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen gespeichert werden (§ 7 Abs. 3 Satz 4 TDSV). Aus dem Zusammenhang mit Satz 3 ist zu schließen, dass auch im Falle von Einwendungen die Verbindungsdaten nur unter Kürzung der letzten drei Ziffern gespeichert werden dürfen. Eine Speicherung der vollständigen Verbindungsdaten ist nur auf Verlangen des Kunden möglich (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 TDSV). Ein solches Verlangen hat der Beklagte nicht rechtzeitig, das heißt bei Vertragsschluss oder jedenfalls vor dem Anfall der Verbindungen gestellt. In § 8 Abs. 1 TDSV ist nochmals festgehalten, dass dem Kunden die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV gespeicherten Daten mitgeteilt werden können, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Gespeichert sind aber nur die Daten unter Kürzung der Zielnummer um die drei letzten Ziffern.

Auf die oben dargelegte Rechtslage hat die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 30.07.2002 und vom 18.09.2002 hingewiesen. Insoweit war ihr Vorbringen in der Anspruchsbegründung missverständlich, weil es auf die nach 80 Tagen zu löschenden Daten nicht ankam.

Auch aus dem Vorbringen des Beklagten, die Klägerin müsse die Verbindungsdaten gespeichert haben, weil sie einen IBC-Teil herausgerechnet und gesondert angefordert habe und der Beklagte zudem von der ~~IBK~~ in Anspruch genommen werde, lässt sich ein Leistungsverweigerungsrecht nicht herleiten. Selbst wenn die Klägerin die Verbindungsdaten – pflichtwidrig – vollständig gespeichert hätte, hätte der Beklagte keinen Anspruch auf Mitteilung der Daten, da sie bei pflichtgemäßem Vorgehen der Klägerin nur in gekürzter Form gespeichert werden durften.

Nach alledem war der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 wegen eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst Zinsen, wie erkannt, aufrechtzuerhalten und im übrigen aufzuheben. Auf den Gesamtbetrag für die 0190-Sondernummern von brutto 1.232,87 Euro hat der Beklagte unstreitig 140,08 Euro gezahlt, so dass noch 1.092,79 Euro offen stehen. Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 284, 286, 288 BGB a.F.. Aufgrund der Mahnung der Klägerin vom 17.05.2001 befindet sich der Beklagte spätestens seit dem 21.05.2001 im Zahlungsverzug und hat daher ab diesem Tage Verzugszinsen in der unstreitigen Höhe von 5,5 % zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits waren insgesamt dem Beklagten aufzuerlegen, weil die abgewiesene Zuviel-forderung verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

-9 S 61/02-

[REDACTED], JA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

-Klägerin und Berufungsklägerin-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

-Beklagter und Berufungsbeklagter-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

hat die

Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2003

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 25.09.2002 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 (Geschäftsnummer: [REDACTED]) wird in Höhe eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst 5,5 % Zinsen seit dem 21.05.2001 aufrechterhalten.

Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Wegen der tatsächlichen Feststellung wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Beklagte bestreitet nicht die Berechtigung der Klägerin, ihn wegen der Entgelte für die Verbindungen zu den 0190-Sondernummern in Anspruch zu nehmen. Ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Mitteilung der Betreiber der 0190-Sondernummern steht ihm nicht zu.

Die Klägerin ist nicht verpflichtet, dem Beklagten die vollständigen Rufnummern mitzuteilen. Sie hat ihm auf seine Nachfrage die Verbindungsdaten in verkürzter Form, das heißt ohne die drei letzten Nummern, mitgeteilt. Zu mehr war die Klägerin weder verpflichtet noch in der Lage. Nach § 6 Abs. 2 TDSV (Telekommunikations-Datenschutzverordnung) in der Fassung vom 18.12.00 durften die gespeicherten Verbindungsdaten über das Ende der Verbindung hinaus nur verarbeitet und genutzt werden, soweit sie für die in den §§ 7 bis 10 TDSV genannten Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind die Daten spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

Nach § 7 Abs. 3 TDSV hat die Klägerin nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten unverzüglich die für die Berechnung des Entgeltes erforderlichen Daten zu ermitteln und nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen. Sie darf die Verbindungsdaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern. Im Falle von Einwendungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte dürfen die Verbindungsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen gespeichert werden (§ 7 Abs. 3 Satz 4 TDSV). Aus dem Zusammenhang mit Satz 3 ist zu schließen, dass auch im Falle von Einwendungen die Verbindungsdaten nur unter Kürzung der letzten drei Ziffern gespeichert werden dürfen. Eine Speicherung der vollständigen Verbindungsdaten ist nur auf Verlangen des Kunden möglich (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 TDSV). Ein solches Verlangen hat der Beklagte nicht rechtzeitig, das heißt bei Vertragsschluss oder jedenfalls vor dem Anfall der Verbindungen gestellt. In § 8 Abs. 1 TDSV ist nochmals festgehalten, dass dem Kunden die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV gespeicherten Daten mitgeteilt werden können, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Gespeichert sind aber nur die Daten unter Kürzung der Zielnummer um die drei letzten Ziffern.

Auf die oben dargelegte Rechtslage hat die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 30.07.2002 und vom 18.09.2002 hingewiesen. Insoweit war ihr Vorbringen in der Anspruchsbegründung missverständlich, weil es auf die nach 80 Tagen zu löschenden Daten nicht ankam.

Auch aus dem Vorbringen des Beklagten, die Klägerin müsse die Verbindungsdaten gespeichert haben, weil sie einen IBC-Teil herausgerechnet und gesondert angefordert habe und der Beklagte zudem von der ~~IBK-Teil~~ in Anspruch genommen werde, lässt sich ein Leistungsverweigerungsrecht nicht herleiten. Selbst wenn die Klägerin die Verbindungsdaten – pflichtwidrig – vollständig gespeichert hätte, hätte der Beklagte keinen Anspruch auf Mitteilung der Daten, da sie bei pflichtgemäßem Vorgehen der Klägerin nur in gekürzter Form gespeichert werden durften.

Nach alledem war der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 wegen eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst Zinsen, wie erkannt, aufrechtzuerhalten und im übrigen aufzuheben. Auf den Gesamtbetrag für die 0190-Sondernummern von brutto 1.232,87 Euro hat der Beklagte unstreitig 140,08 Euro gezahlt, so dass noch 1.092,79 Euro offen stehen. Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 284, 286, 288 BGB a.F.. Aufgrund der Mahnung der Klägerin vom 17.05.2001 befindet sich der Beklagte spätestens seit dem 21.05.2001 im Zahlungsverzug und hat daher ab diesem Tage Verzugszinsen in der unstreitigen Höhe von 5,5 % zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits waren insgesamt dem Beklagten aufzuerlegen, weil die abgewiesene Zuviel-forderung verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

-9 S 61/02-

[REDACTED], JA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

-Klägerin und Berufungsklägerin-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

-Beklagter und Berufungsbeklagter-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

hat die

Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2003

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 25.09.2002 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 (Geschäftsnummer: [REDACTED]) wird in Höhe eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst 5,5 % Zinsen seit dem 21.05.2001 aufrechterhalten.

Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Wegen der tatsächlichen Feststellung wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Beklagte bestreitet nicht die Berechtigung der Klägerin, ihn wegen der Entgelte für die Verbindungen zu den 0190-Sondernummern in Anspruch zu nehmen. Ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Mitteilung der Betreiber der 0190-Sondernummern steht ihm nicht zu.

Die Klägerin ist nicht verpflichtet, dem Beklagten die vollständigen Rufnummern mitzuteilen. Sie hat ihm auf seine Nachfrage die Verbindungsdaten in verkürzter Form, das heißt ohne die drei letzten Nummern, mitgeteilt. Zu mehr war die Klägerin weder verpflichtet noch in der Lage. Nach § 6 Abs. 2 TDSV (Telekommunikations-Datenschutzverordnung) in der Fassung vom 18.12.00 durften die gespeicherten Verbindungsdaten über das Ende der Verbindung hinaus nur verarbeitet und genutzt werden, soweit sie für die in den §§ 7 bis 10 TDSV genannten Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind die Daten spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

Nach § 7 Abs. 3 TDSV hat die Klägerin nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten unverzüglich die für die Berechnung des Entgeltes erforderlichen Daten zu ermitteln und nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen. Sie darf die Verbindungsdaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern. Im Falle von Einwendungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte dürfen die Verbindungsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen gespeichert werden (§ 7 Abs. 3 Satz 4 TDSV). Aus dem Zusammenhang mit Satz 3 ist zu schließen, dass auch im Falle von Einwendungen die Verbindungsdaten nur unter Kürzung der letzten drei Ziffern gespeichert werden dürfen. Eine Speicherung der vollständigen Verbindungsdaten ist nur auf Verlangen des Kunden möglich (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 TDSV). Ein solches Verlangen hat der Beklagte nicht rechtzeitig, das heißt bei Vertragsschluss oder jedenfalls vor dem Anfall der Verbindungen gestellt. In § 8 Abs. 1 TDSV ist nochmals festgehalten, dass dem Kunden die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV gespeicherten Daten mitgeteilt werden können, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Gespeichert sind aber nur die Daten unter Kürzung der Zielnummer um die drei letzten Ziffern.

Auf die oben dargelegte Rechtslage hat die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 30.07.2002 und vom 18.09.2002 hingewiesen. Insoweit war ihr Vorbringen in der Anspruchsbegründung missverständlich, weil es auf die nach 80 Tagen zu löschenden Daten nicht ankam.

Auch aus dem Vorbringen des Beklagten, die Klägerin müsse die Verbindungsdaten gespeichert haben, weil sie einen IBC-Teil herausgerechnet und gesondert angefordert habe und der Beklagte zudem von der ~~IBK-Teil~~ in Anspruch genommen werde, lässt sich ein Leistungsverweigerungsrecht nicht herleiten. Selbst wenn die Klägerin die Verbindungsdaten – pflichtwidrig – vollständig gespeichert hätte, hätte der Beklagte keinen Anspruch auf Mitteilung der Daten, da sie bei pflichtgemäßem Vorgehen der Klägerin nur in gekürzter Form gespeichert werden durften.

Nach alledem war der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 wegen eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst Zinsen, wie erkannt, aufrechtzuerhalten und im übrigen aufzuheben. Auf den Gesamtbetrag für die 0190-Sondernummern von brutto 1.232,87 Euro hat der Beklagte unstreitig 140,08 Euro gezahlt, so dass noch 1.092,79 Euro offen stehen. Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 284, 286, 288 BGB a.F.. Aufgrund der Mahnung der Klägerin vom 17.05.2001 befindet sich der Beklagte spätestens seit dem 21.05.2001 im Zahlungsverzug und hat daher ab diesem Tage Verzugszinsen in der unstreitigen Höhe von 5,5 % zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits waren insgesamt dem Beklagten aufzuerlegen, weil die abgewiesene Zuviel-forderung verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

-9 S 61/02-

[REDACTED], JA
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

-Klägerin und Berufungsklägerin-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

-Beklagter und Berufungsbeklagter-

Prozeßbevollm.: [REDACTED]

hat die Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
die Richterin am Landgericht [REDACTED] und
den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2003
für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Wiesbaden vom 25.09.2002 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 (Geschäftsnummer: [REDACTED]) wird in Höhe eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst 5,5 % Zinsen seit dem 21.05.2001 aufrechterhalten.

Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Wegen der tatsächlichen Feststellung wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Der Beklagte bestreitet nicht die Berechtigung der Klägerin, ihn wegen der Entgelte für die Verbindungen zu den 0190-Sondernummern in Anspruch zu nehmen. Ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Mitteilung der Betreiber der 0190-Sondernummern steht ihm nicht zu.

Die Klägerin ist nicht verpflichtet, dem Beklagten die vollständigen Rufnummern mitzuteilen. Sie hat ihm auf seine Nachfrage die Verbindungsdaten in verkürzter Form, das heißt ohne die drei letzten Nummern, mitgeteilt. Zu mehr war die Klägerin weder verpflichtet noch in der Lage. Nach § 6 Abs. 2 TDSV (Telekommunikations-Datenschutzverordnung) in der Fassung vom 18.12.00 durften die gespeicherten Verbindungsdaten über das Ende der Verbindung hinaus nur verarbeitet und genutzt werden, soweit sie für die in den §§ 7 bis 10 TDSV genannten Zwecke erforderlich sind. Im übrigen sind die Daten spätestens am Tag nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.

Nach § 7 Abs. 3 TDSV hat die Klägerin nach Beendigung der Verbindung aus den Verbindungsdaten unverzüglich die für die Berechnung des Entgeltes erforderlichen Daten zu ermitteln und nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen. Sie darf die Verbindungsdaten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV unter Kürzung der Zielnummer um die letzten drei Ziffern für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern. Im Falle von Einwendungen des Kunden gegen die Höhe der Verbindungsentgelte dürfen die Verbindungsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen gespeichert werden (§ 7 Abs. 3 Satz 4 TDSV). Aus dem Zusammenhang mit Satz 3 ist zu schließen, dass auch im Falle von Einwendungen die Verbindungsdaten nur unter Kürzung der letzten drei Ziffern gespeichert werden dürfen. Eine Speicherung der vollständigen Verbindungsdaten ist nur auf Verlangen des Kunden möglich (vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 1 TDSV). Ein solches Verlangen hat der Beklagte nicht rechtzeitig, das heißt bei Vertragsschluss oder jedenfalls vor dem Anfall der Verbindungen gestellt. In § 8 Abs. 1 TDSV ist nochmals festgehalten, dass dem Kunden die nach § 7 Abs. 3 Satz 3 TDSV gespeicherten Daten mitgeteilt werden können, wenn er Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungsentgelte erhoben hat. Gespeichert sind aber nur die Daten unter Kürzung der Zielnummer um die drei letzten Ziffern.

Auf die oben dargelegte Rechtslage hat die Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 30.07.2002 und vom 18.09.2002 hingewiesen. Insoweit war ihr Vorbringen in der Anspruchsbegründung missverständlich, weil es auf die nach 80 Tagen zu löschenden Daten nicht ankam.

Auch aus dem Vorbringen des Beklagten, die Klägerin müsse die Verbindungsdaten gespeichert haben, weil sie einen IBC-Teil herausgerechnet und gesondert angefordert habe und der Beklagte zudem von der ~~IBK~~ in Anspruch genommen werde, lässt sich ein Leistungsverweigerungsrecht nicht herleiten. Selbst wenn die Klägerin die Verbindungsdaten – pflichtwidrig – vollständig gespeichert hätte, hätte der Beklagte keinen Anspruch auf Mitteilung der Daten, da sie bei pflichtgemäßem Vorgehen der Klägerin nur in gekürzter Form gespeichert werden durften.

Nach alledem war der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts [REDACTED] vom 12.12.2001 wegen eines Betrages von 1.092,79 Euro nebst Zinsen, wie erkannt, aufrechtzuerhalten und im übrigen aufzuheben. Auf den Gesamtbetrag für die 0190-Sondernummern von brutto 1.232,87 Euro hat der Beklagte unstreitig 140,08 Euro gezahlt, so dass noch 1.092,79 Euro offen stehen. Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 284, 286, 288 BGB a.F.. Aufgrund der Mahnung der Klägerin vom 17.05.2001 befindet sich der Beklagte spätestens seit dem 21.05.2001 im Zahlungsverzug und hat daher ab diesem Tage Verzugszinsen in der unstreitigen Höhe von 5,5 % zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreits waren insgesamt dem Beklagten aufzuerlegen, weil die abgewiesene Zuviel-forderung verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten veranlasst hat.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]